

## **Geschäfts- und Wahlordnungsänderung des BDKJ Speyer**

Die BDKJ-Diözesanversammlung hat beschlossen:

Die Diözesanversammlung möge folgende veränderte Geschäfts- und Wahlordnung beschließen:

Die Geschäftsordnung wird an folgenden Stellen geändert:

### **Teil 3: Wahlen**

#### **§20 Leitung und Durchführung**

(1) Die Leitung und Durchführung aller Wahlen obliegt der Sitzungsleitung, für die Diözesanversammlung dem Wahlausschuss.

(2) Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

#### **§21 Wahlen auf der Diözesanversammlung**

(1) Zur Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes ist der Wahlausschuss verantwortlich für:

- a. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Diözesanversammlung,
- b. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
- c. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
- d. die Suche nach geeigneten Kandidierenden
- e. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft zur Kandidatur im Rahmen des Bewerbungsprozesses, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
- f. die Unterrichtung der Bistums- bzw. Hauptabteilungsleitung über die Kandidierenden,
- g. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
- h. die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge und die Kandidierenden,
- i. die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen bei der Diözesanversammlung,
- j. die Leitung der Personaldebatte.

(2) Bei allen weiteren Wahlen auf der Diözesanversammlung gilt die Regelung nach Abs. 1, mit Ausnahme der Punkte e. und f.

(3) Wahlvorschläge für die Diözesanversammlung können

- a. für die Wahlen zum Diözesanvorstand der Diözesanvorstand, die Leitungen der Jugendverbände und die Regionalvorstände einreichen.
- b. für alle weiteren Wahlen der Diözesanvorstand, die Leitungen der Jugendverbände, die Regionalvorstände, die Ausschüsse und alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung einreichen.

(4) Die Kandidierenden für das Amt der Geistlichen Leitung werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidierenden aufgenommen.

(5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder endet, sofern kein abweichender Beschluss vorliegt, nach der festgelegten Dauer. Für die Diözesanversammlungen gilt: die Amtszeit endet unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Abschluss der ersten regulären Diözesanversammlung im entsprechenden Jahr.

Die Wahlordnung wird wie folgt geändert:

### §1 Grundsätzliches

(1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

(2) Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. Gewählt ist jedoch nur, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechtsidentitäten zu besetzen sein, kann eine Person nur auf der Wahlliste einer Geschlechtsidentität kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet, auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die gesamte Amtszeit.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie (ordentliche) Mitglieder zu wählen sind, für jede\*n Kandidat\*in jedoch nur eine Stimme. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf nur so viele Stimmen auf Kandidierende der jeweiligen Geschlechtsidentität vereinen, wie Stellen dieser Geschlechtsidentität zur Verfügung stehen.

### §2 Wahlverfahren

(1) Das in diesem Paragraphen beschriebene Wahlverfahren gilt für alle Wahlen, insofern keine anderen Regelungen in der Ordnung oder der Geschäftsordnung der jeweiligen Ebene getroffen werden.

(2) Die Öffnung der Wahlliste erfolgt durch die Bekanntgabe der zu besetzenden Positionen. Die Wahlliste wird nur für Menschen der Geschlechtsidentitäten geöffnet, für die noch Stellen offen sind. Die Liste wird für die verschiedenen Geschlechtsidentitäten getrennt geführt; die Wahl findet aber in einem Wahlvorgang statt. Der Wahlvorgang stellt dabei einen Sammelbegriff für mehrere Wahlverfahren dar, welche parallel stattfinden können.

a. Frage nach Bereitschaft zur Kandidatur und Schließen der Wahlliste. Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge und der Frage nach weiteren Vorschlägen werden die Kandidierenden nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur befragt. Anschließend wird die Wahlliste geschlossen.

b. Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung. Bei Wahlen zum Diözesanvorstand erhalten die Kandidierenden Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Versammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden, vorzustellen. Die Reihenfolge wird zuvor ausgelost. Bei allen anderen Wahlen findet die Vorstellung in Abwesenheit der anderen Kandidierenden statt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung dies verlangt. Grundsätzlich findet eine Vorstellung der Kandidierenden statt. Es wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten. Bei Wahlen zum Diözesanvorstand muss dies nach jeder Vorstellung geschehen. (Personalbefragung)

c. Personaldebatte

Nach der Personalbefragung findet bei Wahlen zum Diözesanvorstand immer eine Personaldebatte über alle Kandidierenden statt. Bei allen anderen Wahlen findet dann eine Personaldebatte statt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung dies verlangt.



## >> Diözesanversammlung | BDKJ Speyer

12.06. – 14.06.26 | Dürkheimer Haus, Bad Dürkheim

### d. 1. Wahlgang

Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt.

### e. 2. Wahlgang

Wenn im 1. Wahlgang nicht alle Ämter besetzt wurden und die Anzahl der Kandidierenden größer war als die Anzahl der zu besetzenden Ämter, werden nach Feststellung des Ergebnisses alle nichtgewählten Kandidierenden gefragt, ob sie zu einem zweiten Wahlgang antreten. Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet ein weiterer Wahlgang statt. Wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung dies verlangt, findet zuvor eine Personalbefragung und Personaldebatte statt.

### f. 3. Wahlgang

Wenn im 2. Wahlgang nicht alle Ämter besetzt wurden und die Anzahl der Kandidierenden größer war als die Anzahl der zu besetzenden Ämter, findet ein weiterer Wahlgang statt. Wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung dies verlangt, findet zuvor eine Personalbefragung und Personaldebatte statt. In diesem Wahlgang können nur noch höchstens so viele Personen kandidieren, wie Stellen zu besetzen sind. Die zugelassenen Kandidierenden ergeben sich aus der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen im zweiten Wahlgang unter denjenigen Kandidierenden, die zu einem weiteren Wahlgang bereit sind und nicht bereits gewählt sind. Ist nur eine Stelle zu besetzen, können in diesem Wahlgang nur noch die beiden Personen mit den im zweiten Wahlgang höchsten Stimmzahlen kandidieren, die zu einem weiteren Wahlgang bereit sind. Ist die Festlegung der Personen mit den höchsten Stimmzahlen aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren.

g. Erreicht im 3. Wahlgang keine\*r der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, bleibt die Position unbesetzt.

h. Der jeweilige Wahlgang ist mit Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die gewählten Personen beendet.

## §3 Wahlen zum Diözesanvorstand

(1) Die Wahlen zum Diözesanvorstand finden in der in dieser Wahlordnung beschriebenen Reihenfolge statt. Die Wahlliste wird nur für Menschen der Geschlechtsidentität geöffnet, für die noch vakante Stellen offen sind. Es gilt jeweils das in §2 beschriebene Wahlverfahren.

a. Entscheidung über die hauptamtlich zu besetzende Position der Geistlichen Verbandsleitung, welche gleichzeitig eine Position im Diözesanvorstand wahrnimmt.

b. Entscheidung über die ehrenamtlich zu besetzende Position der Geistlichen Verbandsleitung, welche gleichzeitig eine Position im Diözesanvorstand wahrnimmt.

c. Entscheidung über die hauptamtlich zu besetzende Position des Diözesanvorstands.

d. Entscheidung über die ehrenamtlich zu besetzenden Positionen des Diözesanvorstands.

(2) Die Positionen, die durch den unter Absatz 1 Punkte a. und c. beschriebenen Vorgang nicht besetzt wurden, werden jeweils anschließend unter Hinweis darauf aufgerufen, dass das Amt ehrenamtlich wahrgenommen werden kann. Dabei findet das Wahlverfahren aus § 2 Anwendung. Auch hier wird die Stelle der geistlichen Verbandsleitung zuerst aufgerufen.

## >> Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	39	X	angenommen
Nein-Stimmen:	0	O	abgelehnt
Enthaltungen:	0	O	vertagt